

Satzung der Gemeinde Mertingen

zur dritten Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung)

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund der Art.6, 8 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in Verbindung mit den Art. 18 und 22a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen
– Plakatierungssatzung (Sondernutzung):

§ 1

§ 3 Abs. 1, Unterabsatz 2, Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung) vom 07.07.2004, ergänzt mit erster Änderungssatzung vom 05.07.2013 und zweiter Änderungssatzung vom 26.10.2019, wird wie folgt geändert:

Eine doppelseitige Plakatierung gilt als ein Informationsträger.

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Plakatierungssatzung der Gemeinde Mertingen vom 07.07.2004, ergänzt mit erster Änderungssatzung vom 05.07.2013 und zweiter Änderungssatzung vom 26.10.2019, bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertingen, den 12.12.2019

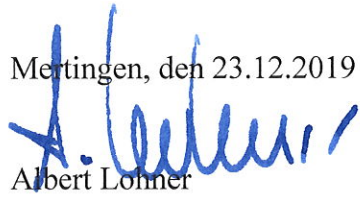

Albert Löhner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Gemeinderatsbeschluss zum Erlass der zweiten Änderungssatzung am 03.12.2019
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 21.12.2019
3. Inkrafttreten nach vollzogener Bekanntmachung am 21.12.2019

Mertingen, den 23.12.2019



Albert Lohner
Erster Bürgermeister

